

# Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

## Übersicht landesrechtlicher Regelungen zur Praxisbegleitung Stand: 10. Oktober 2018

Generell wird durch §4 Abs. 4 Altenpflegegesetz bzw. §4 Abs. 5 Krankenpflegegesetz geregelt, dass die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung die Schule trägt und die Praxisanleitung durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen ist.

In § 2 (3) KrPflAPrV steht: „Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes sicher. Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Dies ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten.“

In § 2 (3) AltPflAPrV (3) heißt es: „Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.“

<b>Bayern</b>	<p><b>Aufgabe der Berufsfachschulen</b> für Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege ist es, die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung zu unterstützen. Dazu wird unter Verwendung von durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus verbindlich vorgegebenen Formblättern eine Lehrerwochenstundenzahl für die Praxisbegleitung auf Grundlage der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler berechnet.</p> <p><b>In der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege wird eine Betreuungszeit von 1,3 Lehrerwochenstunden pro Schüler/in angesetzt; in der Altenpflege der Faktor 0,9.</b></p> <p>Ab 2020 wird generalistisch an „Pflegeschulen“ ausgebildet. Demzufolge wird es zu einer Angleichung der Budgets für die Praxisbegleitung kommen.</p>
<b>Baden-Württemberg</b>	keine landesrechtlichen Regelungen
<b>Berlin</b>	keine landesrechtlichen Regelungen
<b>Brandenburg</b>	keine Rückmeldung der zuständigen Behörde
<b>Bremen</b>	keine landesrechtlichen Regelungen

# Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

## Übersicht landesrechtlicher Regelungen zur Praxisbegleitung Stand: 10. Oktober 2018

<b>Hamburg</b>	keine landesrechtlichen Regelungen
<b>Hessen</b>	keine Rückmeldung der zuständigen Behörde
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p><b>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Das Ministerium hat im Einvernehmen mit dem Sozialministerium in der „Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und der Sozialpflege“ (Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung - GSBFSVO M-V) in Anlage 1 die Umfänge der Praxisbegleitung in den einzelnen Gesundheitsfachberufen festgelegt:</p> <p>Für die Bildungsgänge der <b>Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege, der Altenpflege beträgt die Betreuung/Begleitung durch die Lehrkraft im fachpraktischen Unterricht 0,5 Zeitstunde je Schüler und Praktikumswoche.</b></p> <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Landesseitige Empfehlungen (seinerzeit noch durch das Sozialministerium entwickelt) zur praktischen Ausbildung in der Altenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege. Diese enthalten Empfehlungen für den Inhalt und den Umfang der Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Schulen:</p> <p><b>Aufgaben der Schulen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung des Ausbildungszieles durch sinnvolle Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung.</li> <li>• Gestaltung der Lernprozesse ist auf Formen des sozialen, problemorientierten, erfahrungsorientierten und handlungsorientierten Lernens ausgerichtet.</li> <li>• Unterstützung der praktischen Ausbildung durch Praxisbegleitung.</li> </ul> <p><b>Aufgaben der Lehrkräfte bei der Praxisbegleitung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besprechung mit Praxisanleiter/innen zu Ausbildungsbeginn, halbjährige Beratung während d. Ausbildung</li> <li>• Erarbeitung eines Ausbildungsplanes und Abstimmung mit den Praxiseinrichtungen; Erarbeitung von Praktikumsaufträgen (Prüfung ob Nachweishefte geeignet sind, in den Nachweisheften müssen sich die Inhalten aus dem Lehrplan wiederfinden);</li> </ul>

# Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

## Übersicht landesrechtlicher Regelungen zur Praxisbegleitung Stand: 10. Oktober 2018

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen der Einsatzpläne für jede/n Schüler/in im Benehmen mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung.</li> <li>• Praktikumsbesuche - Gespräche mit Schüler/in Lernzielkontrollen und Leistungsbewertung, Beratung mit den für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräften;</li> <li>• Gesamtbewertung der praktischen Ausbildung im Zusammenhang mit der Zulassung zur Prüfung <u>einschließlich Kontrolle der durch die Praxisanleiter zu führenden Präsenzbücher</u> (nur Gesundheits- Kinder-/Krankenpflege);</li> <li>• Hilfestellung und Kontrolle von Praxisaufgaben und -projekten, die sich an den vermittelten Lerninhalten orientieren;</li> <li>• Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen"</li> </ul> <p><b>Stunden für Praxisbegleitung pro Schüler/in und Praktikumswoche: 0,5 Stunde</b></p>
<b>Niedersachsen</b>	<p>Laut Aussage des zuständigen Referatsleiters und einer Schulleitung, sind gemäß BbS-VO (berufsbildende Schulen) in der Altenpflegeausbildung für die Praxisbegleitung 0,5 Std./ Woche vorgeschrieben und werden bei der Finanzhilfe als zusätzlich anfallende Lehrerstunden berechnet.</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Es existieren Dokumente, die insbesondere die Praxisbegleitung in der Altenpflegeausbildung konkretisieren.</p> <p><b>Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege. Handlungsleitfaden Teil 1:</b> <b><u>Aufgaben der Praxisbegleitung:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßige Besuche der Altenpflegeschüler/innen (Probezeit und Ausbildungsverlauf) in der ausbildenden Einrichtung, zur Arbeitsbewertung ggf. Problemerkörterung;</li> <li>• Dokumentation der Ergebnisse der Praxisbesuche (als Nachweis, um die Gesprächsinhalte sowie ggf. Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers zu belegen.</li> </ul> <p><b>Ausbildung in der Altenpflege. Praktischer Rahmenlehrplan</b> <b><u>Aufgaben Praxisbegleitung:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung des Pflgeteam und Praxisanleiter/innen bei pädagogisch-didaktischen Fragestellungen,</li> <li>• Überprüfung der berufsspezifische Handlungskompetenz der Auszubildenden mit der Praxisanleitung ( z.B. im Rahmen einer gemeinsamen reflektierten Beobachtung einer Pflegesituation oder einem gemeinsamen Gespräch zur Kompetenzentwicklung der Schülerin),</li> <li>• enge Kooperation mit der Praxisanleiterin.</li> </ul>

# Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

## Übersicht landesrechtlicher Regelungen zur Praxisbegleitung Stand: 10. Oktober 2018

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Praxisbegleitung ist ein Bindeglied zwischen dem Fachseminar und der Pflegepraxis und spiegelt die aktuelle Pflegerealität im Fachseminar wider.</li> <li>• Die Praxisbegleiterin bildet in enger Kooperation mit der Praxisanleiterin die Noten für das jeweilige Jahreszeugnis.</li> </ul> <p><b><u>Rahmenbedingungen</u></b></p> <p><b>Die Praxisbegleitung</b> wird von hauptamtlichen Lehrkräften des Fachseminars (i.d.R. durch eine verantwortliche Person) wahrgenommen und <b>erfolgt einmal in jedem praktischen Ausbildungsabschnitt</b> (i.d.R. zwei Praxisbegleitungen pro Ausbildungsjahr). Unter einem praktischen Ausbildungsabschnitt ist der Zeitraum zwischen zwei Theorieblöcken zu verstehen.</p> <p>Die Verantwortung für die praktische Ausbildung wird gleichermaßen auf Fachseminar und Ausbildungsträger verteilt und die Verzahnung theoretischer und praktischer Ausbildung weiter gefördert.</p> <p><b>Ausbildungsrichtlinie für staatlich anerkannte Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen in NRW:</b> Lehrende in der Schule und Praxisanleiter/innen in der Praxis erfüllen einen gemeinsamen Ausbildungsauftrag.</p> <p><b><u>Aufgabe der Schule:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von generellen Regelwissen, von Prinzipien, von übergreifenden Konzepten und Modellen,</li> <li>• intensive Absprache mit Praxisanleiter/innen,</li> <li>• Ausbildungsplanung,</li> <li>• Absprache und Zusammenarbeit mit Praxisanleiter/innen,</li> <li>• Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Lernaufgaben sollen durch Lehrende im Rahmen ihrer Praxisbegleitung und Praxisanleiterinnen gemeinsam erfolgen.</li> </ul> <p>Es gibt einen Standard zur berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	keine Rückmeldung der zuständigen Behörde
<b>Saarland</b>	Keine explizite landesrechtlichen Regelungen

# Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

## Übersicht landesrechtlicher Regelungen zur Praxisbegleitung Stand: 10. Oktober 2018

<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>Geteilte Ressortzuständigkeit: Altenpflegeausbildung – Ministerium für Bildung</p> <p>Dort gelten folgende Regelungen für die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen:</p> <p>Für Berufsfachschulen der Altenpflege ist während der praktischen Ausbildung jede/r Schüler/in der Einrichtung von Lehrkräften der Schule zu betreuen, die in den Lernfeldern unterrichten. <b>Es sind für vier Schüler/innen eine Stunde pro Woche vorzusehen.</b> (Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen, RdErl. des MK vom 11.7.2015, zuletzt geändert 23.5.2017)</p>
-----------------------	--

# Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

## Übersicht landesrechtlicher Regelungen zur Praxisbegleitung Stand: 10. Oktober 2018

<p><b>Sachsen</b></p>	<p><b>Die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO)“</b> tätigt Aussagen zur Praxisbegleitung.</p> <p>Während der berufspraktischen Ausbildung wird der Schüler von einem Lehrer der Schule fachlich begleitet. Die fachliche Begleitung besteht aus der Anleitung und fachlichen Ausbildung. Der Schulleiter legt im Benehmen mit dem Fachleiter oder dem für die fachliche Begleitung zuständigen Lehrer Art und Umfang der fachlichen Begleitung fest. Diese soll je Schüler mindestens 1 Prozent der Mindeststundenzahl betragen, die in der Stundentafel für die berufspraktische Ausbildung festgelegt ist. Die Anleitung kann in der Praxiseinrichtung oder in der Schule durchgeführt werden. Die Schule muss die fachliche Begleitung des Schülers gewährleisten.</p> <p>Die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO“ regelt u.a. die Weiterbildung „Praxisanleitung“:</p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p>keine landesrechtlichen Regelungen</p>
<p><b>Thüringen</b></p>	<p>keine Rückmeldung der zuständigen Behörde</p>